

# **Statuten des Vereines Sportverein Gymnastics Gänserndorf**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Sportverein Gymnastics Gänserndorf" und hat seinen Sitz in Gänserndorf. Der Verein ist Zweigverein der "Sportvereinigung OMV Gänserndorf" (ZVR: 187726497) und gehört der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Niederösterreich an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. **Der Verein ist ideologisch mit den Sportvereinen Gymnastics Angern, Schönkirchen-Reyersdorf und Strasshof verbunden.**

## **§ 2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck**

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich, Bezirk Gänserndorf. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

## **§ 3 Ideelle Mittel**

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

- a) Pflege des Fitness- und Sportunterrichts für alle Altersstufen
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettkämpfe
- c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern
- e) Einrichtung einer Fachbibliothek
- f) Errichtung von Turn- und Sportstätten

## **§ 4 Materielle Mittel**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Kursgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- d) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen
- e) Einträge aus anderen Veranstaltungen (Flohmarkt, ...)
- f) Öffentliche Förderungen

g) Bausteinaktionen, Gesundheitsfördermittel,...

h) Einnahmen aus Aktivitäten bei Ausstellungen, Messen und anderen öffentlichen Auftritten

i) Verkauf von Sportartikel zum Selbstkostenpreis

## **§ 5 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. **Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich regelmäßig als Trainer oder Funktionär an der Vereinsarbeit beteiligen**, sie haben das 16. Lebensjahr vollendet und verfügen über das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern und nutzen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Zeitablauf.

Der Austritt ist sofort wirksam.

## **§ 9 Ausschlussbestimmungen**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung kann binnen eines Monats eine schriftliche Berufung an den Landesverband erfolgen, der endgültig entscheidet.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines im Rahmen des Trainings zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 12 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur ordentlichen Mitglieder, denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Statuten Verein Gänserndorf, Stand 19.10.2019

schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 13 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines

### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann und seinem Stellvertreter**
- b) dem Kassier und seinem Stellvertreter**
- d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter**

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Statuten Verein Gänserndorf, Stand 19.10.2019

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

g) Vornahme notwendiger Kooptierungen.

## **h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge**

### **§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereins, sowie den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

### **§ 17 Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

### **§ 18 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der von den Vertretern der streitenden Parteien aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder zu wählen ist. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegen die Beschlüsse kann innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde an den Landesverband erhoben werden, der verbandsintern endgültig entscheidet.

## **§19 Verhältnis zum Hauptverein**

Der Hauptverein ist berechtigt, ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme in den Zweigverein-Vorstand zu entsenden. Die Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

Die Statuten des Zweigvereines dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.

Der Zweigverein ist verpflichtet, halbjährlich Kassenabschlüsse durchzuführen, welche von der zuständigen Kassakontrolle zu überprüfen und darüber ein Bericht an den Hauptvereinsvorstand in der nächsten Vorstandssitzung abzugeben ist.

Für Budgetüberschreitungen, ausständigen Verbindlichkeiten und andere finanzielle Schäden der Zweigvereine sind deren jeweilige Zweigvereinsvorstände verantwortlich, nicht der Vorstand des Hauptvereines.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, wobei die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen

Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, diese hat das Vermögen an den ASKÖ-Landesverband Niederösterreich zu übergeben, der das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Sollte es zu einer Auflösung des Hauptvereines kommen, so trägt der Zweigverein das Schicksal des Hauptvereines.

## **§21 Gender-Formulierung**

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, die männliche Form gewählt wurde